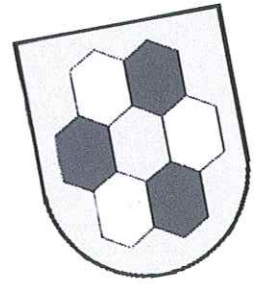


Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 25/2025

Datum: 17.12.2025

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
86. Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung der Stadt Bergkamen für das Haushaltsjahr 2026	300
87. Bekanntmachung der Nutzungsrichtlinien für die außerschulische und außersportliche Nutzung von städt. Räumen vom 15.12.2025 der Stadt Bergkamen	301 - 308
88. Erneute Bekanntmachung der Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Bergkamen - Korrektur des Ausfertigungsdatums	309 - 312
89. Bekanntmachung der Satzung über den Ersatz des Verdienstauffalls, des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergkamen vom 15.12.2025	313 - 315
90. Öffentliche Zustellung an Herrn Stephan Köhler	316

Herausgeber:	Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen	
Bezugsbedingungen:	Abonnement jährlich	10 EUR
	Einzelexemplar	1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-254) oder per E-Mail: Organisation@bergkamen.de

Bekanntgabe

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), wird Folgendes bekannt gegeben:

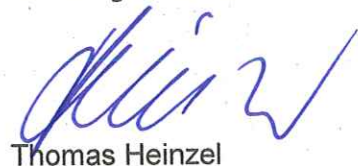
Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bergkamen für das Haushaltsjahr 2026 liegt mit allen Anlagen ab dem 22.12.2025 im Rathaus in Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Zimmer 410, während der Dienststunden (montags, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung (22.12.2025) bei der Stadtverwaltung, Amt für Finanzen und Steuern (Anschrift wie oben), erheben.

Über Einwendungen entscheidet der Rat in öffentlicher Sitzung.

Bergkamen, 11.12.2025

Der Bürgermeister



Thomas Heinzl

Nutzungsrichtlinien

für die außerschulische und außersportliche Nutzung von städt. Räumen vom 15.12.2025

§ 1

Geltungsbereich

Diese Nutzungsrichtlinien gelten für die Überlassung folgender Räume:

Mehrweckhalle der Pfalz-Grundschule
Mehrweckhalle der Prein-Grundschule
Mehrweckhalle an der Regenbogenschule
Friedrichsberghalle
Römerbergsporthalle
Sporthalle Overberge
Turnhalle „Am Stadion“
Sportheim Oberaden
Studio-Theater
Veranstaltungsraum des Stadtmuseums inkl. Eingangsbereich und SB-Café
Veranstaltungsraum der Stadtbibliothek
Pädagogisches Zentrum am Städt. Gymnasium
Foyer der Realschule Oberaden
Mensa an der Willy-Brandt-Gesamtschule
Mensa an der Regenbogenschule
großer Saal des Treffpunktes
kleiner Saal des Treffpunktes
Lehrküche Willy-Brandt-Gesamtschule
Veranstaltungssaal in der Jugendeinrichtung „Yellowstone“ Oberaden
Veranstaltungssaal in der Jugendeinrichtung „Spontan“ Rünthe
Veranstaltungssaal in der Jugendeinrichtung „Balu“ Weddinghofen
Trauzimmer in der Marina Rünthe

Sie gelten entsprechend für die Überlassung von vorstehend nicht aufgeführten Räumen, sofern vergleichbare Voraussetzungen vorliegen und städtische Interessen nicht entgegenstehen.

Sie gelten nicht für ständig vermietete Räume, für die besondere Mietverträge abgeschlossen werden. Sie gelten nicht für Veranstaltungen im Rahmen des Kulturprogrammes des Kulturreferates der Stadt Bergkamen.

§ 2

Voraussetzungen für die Nutzung

1. Die Räume werden von der Stadt Bergkamen für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, die bildungsfördernden, kulturellen, sozialen, gemeinnützigen oder sonstigen öffentlichen Zwecken dienen. Sie können auch für gesellschaftliche Veranstaltungen vergeben werden.

2. Städtische Veranstaltungen haben bei der Überlassung grundsätzlich Vorrang. Schulische und sportliche Nutzungen gehen anderen Veranstaltungen vor und dürfen nicht beeinträchtigt werden.
3. Die Überlassung erfolgt nur an Bergkamener Vereine, Organisationen und Institutionen. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet das jeweilige Fachamt.
4. In den Ferienmonaten findet eine Überlassung nur im Einzelfall statt.

§ 3

Antragstellung und Zuständigkeit

Die städtischen Räume werden nur auf Antrag überlassen. Anträge sind spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin an die Stadt Bergkamen zu richten. Intern sind für die Vergabe folgende Stadtämter zuständig:

Amt für Schulverwaltung, Sport und Weiterbildung:

Mehrzweckhallen
Sporthallen
Turnhalle „Am Stadion“
Sportheim Oberaden
Studio-Theater (ausgenommen Veranstaltungen im Rahmen des Kulturprogrammes),
Pädagogisches Zentrum am Städt. Gymnasium
Foyer der Realschule Oberaden
Mensen an der Willy-Brandt-Gesamtschule und der Regenbogenschule
Säle des Treffpunktes
Lehrküche der Willy-Brandt-Gesamtschule

Kulturreferat:

Studio-Theater (im Rahmen des Kulturprogramms)
Veranstaltungsraum und Eingangsbereich des Stadtmuseums inkl. SB-Café
Veranstaltungsraum der Stadtbibliothek

Jugendamt:

Veranstaltungssaal in der Jugendeinrichtung „Yellowstone“ Oberaden
Veranstaltungssaal in der Jugendeinrichtung „Spontan“ Rünthe
Veranstaltungssaal in der Jugendeinrichtung „Balu“ Weddinghofen

Amt für Finanzen und Steuern

Trauzimmer in der Marina Rünthe

§ 4

Allgemeine Nutzungsbedingungen

1. Für jede Veranstaltung ist eine verantwortliche Leitung zu benennen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung sicherstellt. Vor Beginn der Veranstaltung haben sich die Verantwortlichen beim zuständigen Personal der Stadt Bergkamen anzumelden und am Ende der Veranstaltung abzumelden. Bei der Anmeldung ist die schriftliche Nutzungsgenehmigung vorzulegen.

Die Nutzung der überlassenen Räume geschieht auf eigene Verantwortung und entsprechend der Anmeldung; sie kann nur im Rahmen der Zweckbestimmung der jeweiligen Einrichtung erfolgen.

2. Nutzende haben sich so zu verhalten, dass Personen und Sachen weder gefährdet noch beschädigt oder Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Die Einrichtungsgegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Schäden sind durch die Verantwortlichen unverzüglich der zuständigen Ansprechperson mitzuteilen.

3. Nutzende dürfen eigene und fremde Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Geräte, Kulissen usw. nur mit Zustimmung der Stadt Bergkamen in die gemieteten Räume einbringen. Bei der Einbringung sind die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten. Die Nutzenden haften für die eingebrachten Gegenstände.
4. Der Auf- und Abbau ist nur zu den vereinbarten Zeitpunkten gestattet. Ist der Abbau nicht vereinbarungsgemäß beendet oder ist offensichtlich damit zu rechnen, dass der Abbau bis zu diesem Zeitpunkt nicht beendet sein wird, so ist die Stadt Bergkamen berechtigt, die eingebrachten Gegenstände auf Kosten der Nutzenden entfernen zu lassen.
5. Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen auf eigene Gefahr abgestellt werden. Weisungen des städt. Personals ist Folge zu leisten.
6. Der Ausschank von Getränken sowie die Ausgabe von Speisen sind dem Amt „Bürgerdienste, Ordnung und Soziales“ anzuzeigen. In städt. Gebäuden darf kein Einweggeschirr verwendet werden.

§ 5 Haftung

1. Die Nutzenden haften für alle Schäden, die durch sie selbst, ihre Beauftragten oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der städt. Räume und Anlagen entstehen. Die Stadt Bergkamen ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten der Nutzenden zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
2. Die Nutzenden stellen die Stadt Bergkamen von etwaigen Haftungsansprüchen der Besuchenden der Veranstaltungen und sonstiger Personen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände stehen.
3. Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen haften die Antragstellenden persönlich. Mehrere Ersatzpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 6 Nutzungszeit

Die Räumlichkeiten werden den Nutzenden grundsätzlich nur bis 01:00 Uhr zur Verfügung gestellt. Nur in begründeten Einzelfällen und bei vorheriger Genehmigung kann von dieser Regelung abgewichen werden.

§ 7 Hausrecht

Die von der Stadt Bergkamen beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber den Nutzenden und deren Gästen das Hausrecht aus und haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen, Schulsportanlagen und Sportanlagen. Ihren Anordnungen ist zu folgen. Schulleitungen üben im Auftrag der Schulträger das Hausrecht in Schulen aus. Bei Abwesenheit geht dieses Recht auf anderes Personal (z. B. Hausmeister bzw. Hausmeisterinnen) über.

§ 8 Nutzungsgenehmigung

Die Räumlichkeiten werden nur aufgrund einer schriftlichen Genehmigung zur Verfügung gestellt. In der Genehmigung sind insbesondere festzuhalten:

- Ort und Zeit der Veranstaltung
- Name und Anschrift der für die Veranstaltung Verantwortlichen
- Art der Nutzung
- Anzahl der Personen
- Nutzungsentgelt
- Allgemeine Nutzungsbedingungen
- sonstige Auflagen

§ 9 Auflagen

Die Stadt Bergkamen kann die Räume unter Auflagen überlassen.

§ 10 Nutzungsentgelt

1. Für die Nutzung wird ein Entgelt gefordert, sofern keine Befreiung von der Zahlung des Entgeltes besteht. Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung (Anlage zu diesen Nutzungsrichtlinien). Das Entgelt ist von den Nutzenden im Voraus zu entrichten. Es muss spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung bei der Finanzbuchhaltung der Stadt Bergkamen eingegangen sein.
2. Die Kosten für Strom, Wasser, Heizung, Bereitstellung von Mobiliar usw. werden durch die Nutzungsentgelte abgedeckt.

Der Transport von Mobiliar hat durch die Nutzenden selbst zu erfolgen. Es besteht die Möglichkeit, von der Stadt Bergkamen ein Fahrzeug mit Fahrer für den Transport zur Verfügung gestellt zu bekommen. Anforderungen sind an den Baubetriebshof zu stellen. Der Transport wird von dort gesondert in Rechnung gestellt.

3. Die Kosten für eine notwendige Desinfektion (z. B. bei Tieraussstellungen) sind in dem Entgelt nicht enthalten.
4. In begründeten Einzelfällen kann eine Kautions in Höhe des doppelten Nutzungsentgeltes festgesetzt werden.

§ 11

Befreiung von der Zahlung des Nutzungsentgeltes

Von der Entrichtung des Nutzungsentgeltes sind folgende Gruppen, Verbände und Institutionen befreit:

- anerkannte soziale caritative Verbände, z. B. AWO, DRK, Diakonie, Caritas, Innere Mission sowie andere kirchliche Institutionen usw.,
- anerkannte Jugendorganisationen,
- Behindertenorganisationen,
- Seniorengruppen von Vereinen und Verbänden,
- Gewerkschaften,

sofern die Veranstaltungen dem Zweck und den Zielen der Vereine, Organisationen, Verbände und Institutionen dienen.

Darüber hinaus kann in begründeten Ausnahmefällen die Befreiung bzw. Ermäßigung der Zahlung des Nutzungsentgeltes beantragt werden. Dies gilt insbesondere für nicht kommerzielle Veranstaltungen, z. B. Jahreshauptversammlungen.

Eine Befreiung bzw. Ermäßigung von der Zahlung des Nutzungsentgeltes wird für auswärtige Nutzer nicht gewährt.

§ 12

Kündigungsrecht der Stadt Bergkamen

Die Stadt Bergkamen kann das Nutzungsverhältnis ohne Frist kündigen, wenn

- Tatsachen bekannt werden, dass die geplante Veranstaltung den bestehenden Gesetzen oder den bestehenden Nutzungsrichtlinien zuwiderläuft,
- durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist,
- die Räumlichkeiten infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- das Nutzungsentgelt nicht rechtzeitig bei der Finanzbuchhaltung der Stadt Bergkamen eingegangen ist.

Den Nutzenden erwächst in diesen Fällen kein Anspruch auf Schadenersatz gegen die Stadt Bergkamen. Etwaige Schadenersatzansprüche der Stadt Bergkamen bleiben unberührt.

§13
Inkrafttreten

Diese Nutzungsrichtlinien treten am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Nutzungsrichtlinien für die außerschulische und außersportliche Nutzung von städt. Räumen vom 08.12.2022 außer Kraft.

Nutzungsentgeltordnung

Die Stadt Bergkamen stellt folgende Räumlichkeiten nach Maßgabe der von der Stadt Bergkamen beschlossenen Nutzungsrichtlinien gegen Zahlung folgender Entgelte zur Verfügung:

- Mehrzweckhalle der Pfalz-Grundschule	240,00 €
- Mehrzweckhalle der Prein-Grundschule	240,00 €
- Mehrzweckhalle an der Regenbogenschule	230,00 €
- Friedrichsberghalle	450,00 €
- Römerbergsporthalle	450,00 €
- Sporthalle Overberge	350,00 €
- Turnhalle „Am Stadion“	200,00 €
- Sportheim Oberaden	170,00 €
- Studio-Theater	300,00 €
- Vortragsraum des Stadtmuseums inkl. Eingangsbereich und SB-Café	500,00 €
- Seminarraum der Stadtbibliothek	100,00 €
- Pädagogisches Zentrum am Städt. Gymnasium	200,00 €
- Foyer der Realschule Oberaden	250,00 €
- Mensa an der Willy-Brandt-Gesamtschule	300,00 €
- Mensa an der Regenbogenschule	200,00 €
- großer Saal des Treffpunktes	150,00 €
- kleiner Saal des Treffpunktes	130,00 €
- Lehrküche Willy-Brandt-Gesamtschule	65,00 €
- Veranstaltungssaal in der Jugendeinrichtung „Yellowstone“ Oberaden	125,00 €
- Veranstaltungssaal in der Jugendeinrichtung „Spontan“ Rünthe	125,00 €
- Veranstaltungssaal in der Jugendeinrichtung „Balu“ Weddinghofen	125,00 €
- Trauzimmer in der Marina Rünthe	280,00 €

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehenden vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 11.12.2025 beschlossenen Nutzungsrichtlinien über die außerschulische und außersportliche Nutzung von städtischen Räumen vom 15.12.2025 der Stadt Bergkamen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 1. November 2025, hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 15.12.2025



Thomas Heinzl
Bürgermeister

**Entgeltordnung
der Volkshochschule der Stadt Bergkamen
vom 15.12.2025**

**§ 1
Entgeltpflicht**

(1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Volkshochschule wird, sofern diese nicht entgeltfrei sind oder ein wirksamer Widerruf vorliegt, ein privatrechtliches Entgelt nach dieser Entgeltordnung erhoben. Die Entgeltpflicht entsteht mit einer verbindlichen Anmeldung, die schriftlich, persönlich, telefonisch, per Fax, online und per E-Mail erfolgen kann. Bei nicht-schriftlicher Anmeldung wird die Unterschrift nachträglich am ersten Kurstag eingeholt.

(2) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt eine verbindliche schriftliche Anmeldung voraus und ist von den Teilnehmenden selbst oder, falls diese nur beschränkt geschäftsfähig sind, von ihren gesetzlichen Vertretern vorzunehmen.

**§ 2
Zahlungsschuldner, Fälligkeit**

(1) Bei minderjährigen Teilnehmenden sind die gesetzlichen Vertreter zahlungspflichtig.

(2) Das Entgelt für Lehrveranstaltungen der Volkshochschule wird für die gesamte Dauer der Veranstaltung festgesetzt und ist zu Beginn der Veranstaltung fällig.

(3) Die Fälligkeit von Entgelten bei Studienfahrten, Studienreisen und Wochenendseminaren wird jeweils gesondert bekannt gegeben.

**§ 3
Entgeltermäßigung**

(1) Das Unterrichtsentgelt kann auf Antrag um 50 % ermäßigt werden, wenn die Übernahme des vollen Betrages für die Zahlungspflichtigen eine finanzielle Härte bedeutet. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der/die Zahlungspflichtige

- Schüler/in, Praktikant/in
- Auszubildende/r bis zum 25. Lebensjahr
- Student/in bis zum 25. Lebensjahr
- Bundesfreiwillige, Freiwillige im Sozialen Jahr
- SGB II-, SGB III- und SGB XII-Empfänger/in (soweit keine Übernahme des Entgeltes durch den Sozialhilfeträger erfolgt) ist.

Eine Ermäßigung wird auch gewährt für Inhaber/innen der Jugendleitercard "Juleica" sowie für Inhaber/innen der Ehrenamtskarte NRW.

(2) Eine Entgeltermäßigung wird nicht gewährt für die Teilnahme an Studienreisen, -fahrten, Besichtigungsfahrten, Einzelveranstaltungen und Veranstaltungen der Programmbereiche 0 und 2.

(3) Der Antrag auf Entgeltermäßigung ist bei der Anmeldung zu stellen.

§ 4

Erstattung des Unterrichtsentgeltes

Eine Erstattung des Unterrichtsentgeltes ist nur möglich, wenn eine angebotene Lehrveranstaltung ausfällt. Bei Abbruch laufender Lehrveranstaltungen wird das bereits gezahlte Entgelt anteilig für die Zeit des Unterrichtsausfalls erstattet. Ein weitergehender Anspruch gegen die Stadt Bergkamen besteht nicht.

§ 5

Abmeldung

(1) Eine Abmeldung für Lehrveranstaltungen der Volkshochschule mit einer Laufzeit von 14 oder mehr Tagen muss innerhalb von drei Werktagen nach Beginn der Veranstaltung schriftlich bei der Volkshochschule vorliegen.

(2) Eine Abmeldung für weniger als 14 Tage laufende Volkshochschulveranstaltungen muss spätestens 14 Tage vor Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bei der Volkshochschule eingehen.

(3) Gelten im Einzelfall andere Widerrufsfristen, werden sie gesondert bekanntgegeben.

§ 6

Entgelttarif

(1) Das gemäß Absatz 2 zu zahlende Entgelt bezieht sich auf eine Unterrichtsstunde zu je 45 Minuten, soweit nicht im Einzelfall eine andere Berechnung erfolgt. Gemäß Weiterbildungsgesetz wird bei der Kalkulation von 10 zahlenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausgegangen.

(2) Die Entgeltsätze für die einzelnen Programmbereiche betragen:

Entgeltfrei:

1. Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen der SEK I
2. Angebote für Gruppen, die aufgrund des Inhalts der Veranstaltung als besondere Zielgruppen anzusehen sind.

3,00 € pro UStd.:

Sprachenbereich

3,20 € pro UStd.:

Gesundheitsbereich

3,50 € pro UStd.:

EDV-Bereich

Honorarkostendeckend:

1. Studienfahrten
2. Besichtigungen
3. Einzelveranstaltungen
4. Freizeitorientierte Kurse

(3) Verbundveranstaltungen mit anderen Trägern

Bei Verbundveranstaltungen mit anderen Trägern können die Entgelte des jeweiligen Trägers erhoben werden.

(4) Bare Auslagen, die bei Veranstaltungen der VHS im Einverständnis mit den Teilnehmenden zusätzlich entstehen, z. B. Materialien für Übungskurse, Verbrauchsmaterialien, Lehrbücher etc., werden anteilig von den Teilnehmenden gezahlt.

(5) Für Veranstaltungen mit besonderem Honoraraufwand ab 300,00 € Pauschalhonorar bzw. über 20,00 € (Honorar je U.-Std.) kann das regelmäßige Teilnehmerentgelt gem. Absatz 2 bis max. 7,00 € je U.-Std. überschritten werden.

(6) Für die Schulabschlusskurse wird mit der Anmeldung eine Verwaltungspauschale von 20,00 € fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.01.2018 einschließlich aller Nachträge außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 30.10.2025 beschlossene Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Bergkamen vom 15.12.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 1. November 2025, hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 15.12.2025


Thomas Heinzel
Bürgermeister

Satzung

über den Ersatz des Verdienstausfalles, des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergkamen vom 15.12.2025

Gemäß § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) i. V. m. § 22 Abs. 1 und 2 BHKG hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung vom 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstausfalls für Selbständige

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben gemäß § 21 Abs. 3, S. 1 BHKG NRW gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht.
- (2) Der Verdienstausfall für Selbständige ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 08.00 bis 19.00 Uhr sowie samstags von 08.00 bis 14.00 Uhr begrenzt. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem einzelnen Fall individuell ermittelt werden. Auf Antrag des Selbständigen ist die individuelle Ermittlung der Arbeitszeit zwingend.
- (3) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz entsprechend der Höhe des Mindestlohns (Mindestlohngesetz) gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (4) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch qualifizierte Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (5) Die Verdienstausfallentschädigung darf einen Höchstbetrag von 84,00 Euro je Stunde nicht überschreiten.

§ 2 Auslagenersatz

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr haben nach § 22 Abs. 1, S. 1 BHKG NRW Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen durch den anfordernden Aufgabenträger.
- (2) Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch die Teilnahmen an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen verursacht wurde, erforderlich ist.
- (3) Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume ersetzt, für die nach den §§ 20 und 21 BHKG NRW Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstaufschlag ersetzt wurden.

§ 3 Aufwandsentschädigung

Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können anstelle eines Auslagenersatzes nach § 2 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung gemäß § 22 Abs. 2 BHKG NRW von der Gemeinde erhalten. Die Verwaltung kann die Beträge durch eine entsprechende Regelung festlegen.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über den Ersatz des Verdienstaufschlags, des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergkamen vom 22.06.1998, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 20.12.2012, tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

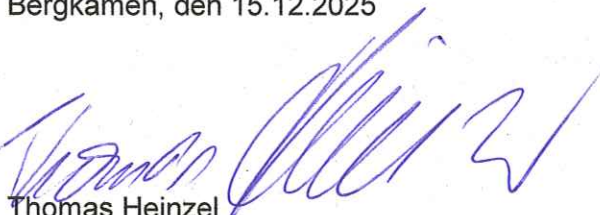
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 11.12.2025 beschlossene Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalles, des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergkamen der Stadt Bergkamen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025, in Kraft getreten am 01. November 2025, hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 15.12.2025


Thomas Heinzl
Bürgermeister

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung:

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird die an

Herrn Stephan Köhler letzte bekannte Anschrift: Danziger Str. 14, 59192 Bergkamen

gerichtete Anhörung über die Mitteilung nach Antragstellung – Inverzugsetzung – vom 04.12.2025, Kassenzeichen: 0046.859938 und 0046.859936, öffentlich zugestellt, da eine aktuelle Anschrift nicht ermittelt werden kann und somit keine postalische Bekanntgabe möglich ist.

Die Anhörung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises im Jugendamt der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen (Zimmer 310) von dem Empfänger bzw. einer berechtigten Person eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Schreiben durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bescheide gelten an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Bergkamen, 12.12.2025



Thomas Heinzl

Bürgermeister